

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/454 vom 17. Juni 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_454

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/454 du 17 juin 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/454 del 17 giugno 2009

Regeste

Art. 28 IVG. Dem RAD lag entgegen seiner Auffassung keine in zweierlei Hinsicht interpretierbare, sondern eine Arbeitsfähigkeitsschätzung der behandelnden Ärztin vor, die nur in dem einen bestimmten Sinne verstanden werden konnte. Die allein auf eine Würdigung der Akten gestützte, davon abweichende Arbeitsfähigkeitsbeurteilung des RAD gemäss Art. 49 Abs. 3 IVV vermag in der Beweiswürdigung dagegen nicht anzukommen. Der Sachverhalt ist abklärungsbedürftig. Rückweisung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Juni 2009, IV 2007/454).

Erwägungen

E. 1

1.1 Da ein Sachverhalt zu beurteilen ist, wie er sich bis zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung am 23. Oktober 2007 entwickelt hat, sind die auf den 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Rechtsänderungen nicht anwendbar. 1.2 Mit der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers bei einem Invaliditätsgrad von 6 % abgelehnt. Der Beschwerdeführer hatte im Verwaltungsverfahren einzig Rentenleistungen beantragt und lässt in diesem Gerichtsverfahren ebenfalls allein die Zusprechung einer Rente beantragen. Streitgegenstand bildet daher zunächst der allfällige Rentenanspruch. Ergäbe sich allerdings, dass ohne Eingliederungsmassnahmen ein solcher in Frage stünde, so gehörte zum Streitgegenstand notwendigerweise auch die Frage, ob die Verwaltung den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" beachtet und eine allfällige Pflicht des Beschwerdeführers zu Massnahmen korrekt in Anspruch genommen habe.

E. 2

2.1 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. 2.2 Für die Invaliditätsbemessung sind zunächst die medizinischen Vorbedingungen von Bedeutung. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beschreiben und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte sind in der Folge eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4; ZAK 1982 S. 34). Ob die versicherte Person eine ihr zumutbare Tätigkeit auch tatsächlich ausübt, ist für die Invaliditätsbemessung hingegen unerheblich (Rz 3046 des

vom Bundesamt für Sozialversicherungen erlassenen Kreisschreibens über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH). 2.3 Die Invaliditätsbemessung in der angefochtenen Verfügung basiert auf der Feststellung, dass dem Beschwerdeführer eine angepasste Tätigkeit zu 100 % zumutbar ist. Das entspricht der Einschätzung des RAD. Dieser war am 30. August 2007 davon ausgegangen, im Bericht von Dr. C. ___ befänden sich widersprüchliche Angaben. Einerseits werde nämlich eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit attestiert, andererseits eine Arbeitsfähigkeit von 50 % in der aufgenommenen, adaptierten Arbeit. Der RAD hielt dafür, in Anbetracht der mitgeteilten objektiven Befunde bei insbesondere fehlenden neurologischen Ausfällen sei eine auf 50 % eingeschränkte Arbeitsfähigkeit in dem ideal angepassten Arbeitsplatz nicht nachvollziehbar. Nachvollziehbar sei vielmehr eine Arbeitsfähigkeit von 100 %. Davon sei gemäss Dr. C. ___ und der RAD-Würdigung auszugehen. Am 17. Dezember 2007 ergänzte der RAD, die vorliegenden Befunde liessen den Schluss zu, dass das Hauptproblem des Beschwerdeführers (zum Teil ausstrahlende) Schmerzen im gesamten Rückenbereich seien. Da aber keine Beeinträchtigung der neuralen Strukturen festzustellen seien, verbleibe nur die Schmerzproblematik. Blosser Schmerzangaben genügen aber nicht, einen Leistungsanspruch auszulösen. Unzumutbar seien Zwangshaltungen der Wirbelsäule; im Übrigen sei der Beschwerdeführer ganztags arbeitsfähig. 2.4 Dr. C. ___ hatte in dem angesprochenen Bericht vom 22. Juni 2007 auf dem Beiblatt angegeben, die bisherige Tätigkeit sei dem Beschwerdeführer noch an vier Stunden pro Tag zumutbar. Auf die Frage, ob dabei eine verminderte Leistungsfähigkeit bestehe, antwortete sie "teilweise für schwere Arbeit". Was die Arbeitsfähigkeit in anderen Tätigkeiten (Ziff. 2.2) betrifft, hatte sie erklärt, zumutbar seien dem Beschwerdeführer alle leichten wechselbelastenden Arbeiten. Weitere Angaben dazu (insbesondere zum zeitlich zumutbaren Rahmen) machte sie nicht. Die Frage, ob in dem zeitlichen Rahmen eine verminderte Leistungsfähigkeit bestehe, verneinte sie. Diese Angaben für sich allein könnten tatsächlich darauf hinweisen, dass die Ärztin eine Arbeitsfähigkeit von 100 % für adaptierte Tätigkeiten attestiert habe. Indessen kann nicht übersehen werden, dass sie dargelegt hatte, seit dem 14. August 2006 sei der Beschwerdeführer zu 50 % arbeitsunfähig. Weiterhin zu 50 % arbeitsfähig zu bleiben, sei ihm ermöglicht worden, weil für ihn im Betrieb eine leichtere Arbeit, teilweise auch in vorwiegend beratender Funktion, habe gefunden werden können. Die Arbeitsfähigkeit von 50 % bezog Dr. C. ___ demnach auf eine adaptierte Tätigkeit. Auch bei der Prognose (Ziff. 7) bestätigte sie, dass für eine wechselbelastende Tätigkeit eine Arbeitsfähigkeit von 50 % bestehe. Es lässt sich bei diesen Gegebenheiten festhalten, dass Dr. C. ___ dem Beschwerdeführer für eine leichte wechselbelastende Arbeit eine Arbeitsfähigkeit von 50 % attestierte. In ihrer Erläuterung vom 14. November 2007 erklärte sie denn auch, dass sie bei der Frage nach der verminderten Leistungsfähigkeit in anderen Tätigkeiten von einem zeitlichen Rahmen von nur vier Stunden pro Tag (wie bei den vorangegangenen Antworten) ausgegangen sei. 2.5 Während der RAD annahm, er habe zu bestimmen, auf welche von zwei widersprüchlichen medizinischen Aussagen dank besserer Nachvollziehbarkeit abzustellen sei, wie es die Funktion eines RAD-Berichts gemäss Art. 49 Abs. 3 IVV ist (Bundesgerichtsentscheid i/S R. vom 14. September 2007, I 143/07), und er könne sich mit der Beurteilung von 100 % Arbeitsfähigkeit auf Dr. C. ___ stützen (ct.17-4/4), kann ihr Arbeitsfähigkeitsattest wie erwähnt nur dahingehend verstanden werden, dass eine Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit von 50 % besteht. Ein ärztliches Arbeitsfähigkeitsattest von 100 % lag dem RAD nicht vor, und zwar auch nicht von einem anderen Arzt. In den Berichten des Kantonsspitals St. Gallen und des Spitals Walenstadt

wird zur Arbeitsfähigkeit keine Stellung genommen. Der RAD seinerseits hat den Beschwerdeführer nicht selber untersucht oder Befunde erhoben. Seiner Beurteilung kommt daher nicht der Stellenwert eines Untersuchungsberichts im Sinne von Art. 49 Abs. 2 IVV zu. Die Beurteilung, eine eingeschränkte Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit sei nicht nachvollziehbar, ist gewiss beweismässig zu würdigen, allerdings als lediglich auf die Akten gestützte Einschätzung. Wenn der RAD dafürhält, die aktenmässig ausgewiesenen Befunde vermöchten ein Attest einer eingeschränkten Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit nicht zu rechtfertigen, kann er sich damit auf keine dokumentierte ärztliche Arbeitsfähigkeitsschätzung stützen. Eine allein auf einer Würdigung der Akten basierende Beurteilung des RAD vermag aber in der Beweiswürdigung nicht gegen eine abweichende Einschätzung der behandelnden Ärztin anzukommen. Wenn in der nachträglichen RAD-Stellungnahme der relevante medizinische Sachverhalt von den somatischen Befunden gelöst und von einer reinen Schmerzproblematik ausgegangen wird, vermag das im Übrigen aus dem gleichen Grund nicht zu überzeugen. Hatte der RAD Zweifel an der einzigen vorhandenen Arbeitsfähigkeitsbeurteilung von 50 % in adaptierter Tätigkeit, so wäre erforderlich gewesen, ergänzend eine eigene medizinische Abklärung (Beurteilung der Arbeitsfähigkeit nach eigener Untersuchung) durchzuführen oder zusätzliche anderweitige medizinische Erhebungen zu veranlassen. 2.6 Da solche Abklärungen unterblieben sind, lässt sich nicht beurteilen, ob die Zweifel des RAD an der von Dr. C. ___ attestierten Arbeitsfähigkeit berechtigt seien oder nicht, und die Sache ist zur erforderlichen Ergänzung der Sachverhaltsuntersuchung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3

Dem Beschwerdeführer wird der Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet.

E. 4

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.